

Satzung des Fördervereins der Grundschule und des Schulhortes Sennewitz

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen

„Förderverein der Grundschule und des Schulhortes Sennewitz“ -und nach seiner Eintragung im Vereinsregister den Zusatz e. V..

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 06193 Sennewitz, Karl-Liebknechtstraße 1

1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Vereinszweck

2.1 Der Verein betreibt die Förderung der pädagogischen Arbeit von Schule und angeschlossenen Hort der Grundschule Sennewitz.

2.2 Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, Möbeln, Spielzeug und -gerät.

2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Zwecke sowie die Art ihrer Verwirklichung sind im § 2 der Satzung geregelt.

2.4 Der Verein und seine Mitglieder sind selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen sind zu erstatten.

2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.7 Spendenbescheinigungen für Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen werden vom geschäftsführenden Vorstand nur ausgestellt, wenn die Aufwendungen im Sinne des Vereinszwecks erbracht wurden und der Vorstand Richtlinien für die Ausstellung der Spendenquittung erlässt.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder können durch schriftlichen Antrag an den Vorstand werden: - Eltern und Erziehungsberechtigte der Schülerinnen und Schüler der Grundschule Sennewitz

- Lehrer und Hortpersonal der Grundschule Sennewitz und dem daran angeschlossenen Hort
- alle an der Arbeit der Grundschule Sennewitz interessierten natürlichen und juristischen Personen

3.2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

3.3 Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen durch Tod,
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
- durch Austritt
- durch Streichung
- durch Ausschluss

3.4 Der Austritt ist zu jeder Zeit des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich abgegeben werden. Das ausgetretene Mitglied erhält seine Beiträge nicht zurück.

3.5 Die Streichung eines Mitgliedes kann dann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtung für ein Beitragsjahr länger als 3 Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

3.6 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins eindeutig verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach einem Gespräch mit dem/der Betroffenen.

3.7 Der Vorstand kann Ehrenmitglieder benennen.

3.8 Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende berufen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

4.1 Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März des laufenden Jahres fällig.

4.2 Bei Beitritt während des laufenden Kalenderjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
 - dem/der 1. Stellvertreter/in
 - dem/der 2. Stellvertreter/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Kassierer/in
- 6.2 Die/der Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in, die/der Kassierer/in werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.
- 6.3 Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind jeweils einzeln:
- die/der 1. Vorsitzende
 - die/der Stellvertreter/in
 - die/der Kassierer/in
- 6.4 Mitglieder des Lehrerkollegiums und Personal des Hortes können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 7 Die Zuständigkeiten des Vorstands

- 7.1 Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 7.2 Aufgaben des Vorstands sind:
- die laufende Geschäftsführung des Vereins
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
- 7.3 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertreter/in und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten und vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter/in zu unterschreiben.
- 7.3 Ein Beschluss des Vorstandes kann auch schriftlich oder per Fax gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- 7.4 Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 7.5 Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können Kommissionen berufen werden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- 8.2 Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem/seiner Stellvertretung oder bei dessen Verhinderung einem von den Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- 8.3 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.
- 8.4 Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 8.5 Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Wahl des Vorstandes
 - Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und
 - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
 - Wahl der Revisoren

§ 9 Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils mindestens zwei Revisoren. Eine Wiederwahl ist möglich. Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Revisoren haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Revisoren eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf

rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Kassenführung

- 10.1 Der/die Kassierer/in verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Das Kassenbuch muss mit den erforderlichen Belegen geführt werden.
- 10.2 Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung des/der Vorsitzenden oder des/der Stellvertreter/in vorzunehmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erfolgen. Bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an den Schulträger, der es nur zugunsten der Grundschule Sennewitz verwenden darf.

§ 12 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie weiblicher Form.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Halle/Saale.